

fidelitas, obsequium, servitium u. ä., Eigenschaften und Tugenden, die häufig noch durch die Epitheta gratus, dignus, devotus u. ä. charakterisiert werden. Das alles sagt uns wenig. Von Belohnungen als unmittelbare Folge eines handgreiflichen Verdienstes erfahren wir selten. Verhältnismäßig viel Licht verbreitete die Erwähnung der Teilnahme an einer königlichen legatio durch Bischof Giseler von Merseburg¹⁾ oder die des treuen Dienstes unter Vater und Sohn durch den sächsischen Grafen Thimo.²⁾ Eine Ausnahme in ihrer Detaillierung bietet die Mitteilung von der Hilfe, die die Söhne des Italieners Ribaldus³⁾ Heinrich II. beim Erwerb der italienischen Königsherrschaft geleistet haben. Besondere Rührigkeit wird auch als Grund der Belohnung für den Grafen Raimbald von Treviso⁴⁾ angeführt. Heinrich V. verleiht an Jakob und Haramon⁵⁾ öffentliche Gefälle aus Dankbarkeit für die ihm in Rom oftmals geleisteten Dienste. Ganz aus dem Rahmen fällt die Urkunde Heinrichs IV. für seinen Ministerialen R.⁶⁾, überliefert im Codex Udalrichs. Daher besteht die Gefahr, daß das, was uns ungewohnt ist, vom Sammler erst hinzugefügt ist und keineswegs so im Original stand. Es heißt da, der König schenke dem laudabili militi vier Hufen, die dieser bisher zu Lehen getragen habe, weil er gefällig gewesen sei als treuer Mann und tapferer Ritter, Tag und Nacht gerüstet und bereit zum königlichen Dienst.

Läßt sich, wenigstens für Deutschland, mit wenigen Worten erledigen, was die Könige schenkten, nämlich Grundbesitz, der gelegentlich vielleicht erst zu diesem Zwecke erworben wurde⁷⁾, und in Verbindung damit oder allein Hörige, so bedarf es ausführlicherer Überlegungen, um festzustellen, welche Rechte mit dem Geschenk auf den Empfänger übergingen.

II. Das Recht am Geschenk.

In seiner bedeutungsvollen⁸⁾ Untersuchung über „Die Land= schenkungen der Merowinger und der Agilolfinger“⁹⁾ kam Hein=

¹⁾ DO. II. 186. ²⁾ DO. II. 28. ³⁾ DH. II. 72.

⁴⁾ DO. III. 70. Vgl. auch die Arenga DO. I. 371.

⁵⁾ St. 3057. ⁶⁾ St. 2988 b. ⁷⁾ Vgl. M² 1999. 2025.

⁸⁾ Vgl. dazu neuestens Mitteis, Lehnrecht und Staatsgewalt (1933), 114 f. mit Anm. 19 und Stutz, Abh. d. Pr. Akad. d. Wiss., Phil.-hist. Kl. 1934, 2, 52.

⁹⁾ Forschungen zur Geschichte des deutschen und französischen Rechtes 1 (1894), 1 ff. Vgl. auch Brunner, RG. 1² (1906), 294 und 308.